- 61. 1. Berhältnis des Fluchtliniengesetes jum Enteignungsgesete. Kann der Eigentümer in den Fällen des § 13 des ersteren die Abernahme des ganzen Grundstüdes nur dann verlangen, wenn das Restigrundstüd nicht mehr zur Bebauung geeignet ist, oder auch dann, wenn dasselbe nach seiner Bestimmung nicht mehr zwedmäßig benutt werden fann (§. 9 des Enteignungsgesetes)?
 - 2. Aufang ber Berginfung ber Gigentumsenticabigung.
- V. Civilsenat. Urt. v. 6. Mai 1893 i. S. R. (Kl.) w. Stabtgemeinde St. (Bekl.) Rep. V. 10/93.
 - I. Landgericht Stettin.
 - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Mus ben Grunden:

"Der ursprüngliche, inzwischen verftorbene Rläger, Theaterdireftor D. R. zu St., war Eigentümer bes Grunbftudes Birfenallee Rr. 22 baselbst, auf welchem außer anderen Gebäuden bas im Jahre 1884 abgebrannte Thaliatheater stand. Dieses Grundstud wird burch bie von ber Beklagten auf Grund des unter bem 4. Juni 1885 fest= aeftellten Bebauungsplanes burchgeführte Verlängerung ber Löweftraße berart burchschnitten, bag auf beiben Seiten bes neuen Strafenteiles Restparzellen liegen bleiben. Durch Beschluß bes Bezirkausschuffes au St. vom 1. November 1888 ift bie Entschäbigung für bie gur Berlängerung der Löwestraße erforderliche Parzelle des vorgebachten Grundstückes von 4,50 Ar auf 13500 M festgeset, Rläger aber mit feinen weiteren Unsprüchen, insbesondere mit bem auf Übernahme bes ganzen Grundstückes Dr. 22 und seines an basselbe angrenzenden Grundstückes, abgewiesen. Rläger hat beshalb den Rechtsweg beschritten. In erster Inftanz ift Beklagte zur Übernahme bes ganzen Grundstückes Birkenallee Nr. 22 im Flächeninhalte von 26.50 Ar verurteilt und die Entschädigung auf 84 756 M festgesett. Das Berufungsgericht hat die Beklagte nur zur Entschädigung für ben zur Berlängerung der Löwestraße erforderlichen Grundstücksteil von 4,50 Ar in Höhe von 13 500 M verurteilt, ber Rlägerin aber Rinfen vom 1. Dezember 1888 bis 4. Juli 1889 zugesprochen.

Es handelt sich auch für die Revisionsinstanz um folgende, in dem Berufungsurteile getrennt behandelte Puntte:

- A. Übernahme bes Reftgrundstückes von 22,10 Ar, . . .
- D. Anfang ber Binspflicht.

Die von der Klägerin in vollem Umfange ihrer ursprünglichen Ansträge eingelegte Revision ist zu A... und D. begründet.

Bu A. Die Entscheidung der Frage, ob die Beklagte verpslichtet ist, das ganze Grundstück Birkenallee Nr. 22 oder doch wenigstens die von der neuen Fluchtlinie teilweise in Anspruch genommenen Gebäude zu übernehmen, hängt davon ab, ob dei Teilenteignungen auf Grund des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 ausschließlich der § 13 dieses Gesetzes oder neben demselben § 9 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 anzuwenden ist. Mit der Entscheidung dieser Rechtsfrage beschäftigt sich schon das Erkenntnis des II. Hilfssenates des Reichsgerichtes vom 24. Juni 1880;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 2 S. 279; dasselbe beschränkt sich jedoch, der Lage des damaligen Falles entsprechend, auf den Ausspruch, daß § 9 Abs. 3, nach welchem dei Gebäuden, die teilweise in Anspruch genommen werden, die Übernahmespslicht jedenfalls das gesamte Gebäude erfaßt, neben § 13 zur Anwendung kommt; es entscheidet nicht die weitergehende Frage, ob in den Fällen des § 13 die Übernahme des ganzen Grundstückes nur dann verlangt werden kann, wenn das Restgrundstück nach den baupolizeilichen Borschriften des Ortes nicht mehr zur Bedauung geeignet ist, oder außerdem gemäß § 9 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes auch dann, wenn das Restgrundstück nach seiner disherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann.

Der Wortlaut des § 13 des Fluchtliniengesetzes steht ber Entscheidung im letzteren Sinne zum mindesten nicht entgegen; benn der Eingang des Abs. 3:

"In allen obengebachten Fällen kann der Eigentümer die Über= nahme des ganzen Grundstückes verlangen, wenn 2c"

läßt, wie schon in dem Erkenntnisse des II. Hilfssenates (a. a. D. S. 284) hervorgehoben, in keiner Weise erkennen, daß die Unbebausbarkeit die ausschließliche Voraussetzung für den Anspruch auf Übernahme sein soll, wie dies leicht durch die Einfügung des Wortes "nur" vor "verlangen" hätte ausgedrückt werden können. Andererseits unuß auch der § 19 des Fluchtliniengesetzes, durch dessen Abs. 1 alle den Bestimmungen dieses Gesetze entgegenstehenden allgemeinen

und besonderen gesetlichen Borschriften aufgehoben werden, außer Betracht bleiben, weil eine Auschebung des, einen weiteren sachlichen Geltungstreis umfassenden Enteignungsgesetzes durch das Fluchtliniensgesetz nicht erfolgen konnte, für seine Anwendung neben demselben aber der allgemeine Gesichtspunkt entscheidend ist, daß das besondere Gesetz dem allgemeinen vorgeht. Dahingestellt mag auch bleiben, ob daraus, daß im § 14 des Fluchtliniengesetzes betress der Feststellung der Entschädigung und der Bollziehung der Entschädigung auf die §§ 24 sig. des Enteignungsgesetzes verwiesen, im letzten Absatze des § 25 des letzteren aber auch eine Bestimmung wegen Geltendmachung des Anspruches aus § 9 getroffen ist, mit dem II. Hilssenate die Answendbarkeit des letzteren auf die Fälle des Fluchtliniengesetzes gesolgert werden kann.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 2 S. 283. Die Frage ist vielmehr in Ermangelung positiver Gesetzesaussprüche aus dem Verhältnisse beider Gesetze zu einander sowohl nach ihrem Gesamtinhalte als insbesondere nach der Bedeutung der Vorschriften bes § 18 des einen und des § 9 des anderen Gesetzes zu lösen.

Insofern das Fluchtliniengeset in seinem § 11 den Grundeigenstümern bei Neubauten eine Beschränkung auserlegt und den Gemeinden das Recht gewährt, ihnen die für Straßen und Plätze bestimmten Grundslächen zu entziehen, schafft es, da die Beschränkung und Entziehung als durch Gründe des öffentlichen Wohles gerechtfertigt anzusehen ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 2 S. 280, eine besondere Art von Enteignungsfällen (§ 1 des Enteignungsgesetzes), eine Ausnahme von den gewöhnlichen Fällen der Enteignung dahin, daß die Zulässigteit der Enteignung nicht durch Königliche Verordnung ausgesprochen, der Plan nicht durch Entscheidung der Staatsbehörden festgestellt wird (§§ 2 sig. §§ 15 sig. des Enteignungsgesetzes), an Stelle der Königlichen Verordnung und der behördlichen Entscheidung vielmehr eine durch das Gesetz geregelte, mehr oder minder autonome Entschließung der Gemeindeorgane tritt. Während nun das Fluchtliniengesetz die an Stelle der Zulassung in den §§ 1—10 eingehend ordnet und ihr die von Rechts wegen eintretende Wirkung des § 11 beilegt, wird die Frage der Entschädiauna nur in &§ 13. 14

bes Gesets behandelt. Schon diese dürftige Behandlung im Verzgleiche mit dem von der Entschädigung in materiell rechtlicher Beziehung handelnden zweiten Titel des Enteignungsgesetzes rechtsertigt die Annahme, daß die materiellen Vorschriften des Enteignungsgesetzes auch auf die Fälle des Fluchtliniengesetzes Anwendung sinden müssen.

Bgl. Entich. bes R.G.'s in Civilj. Bb. 2 S. 283.

Es würde sonst z. B. jede Vorschrift darüber sehlen, daß die Entschäbigung in Geld zu gewähren ist (§ 7 des Enteignungsgesetzes), daß sie in bem vollen Werte des Grundstückes besteht (§ 8 desselben), daß unter Umständen auch Nebenberechtigte besonders zu entschädigen sind (§ 11 desselben). Eine solche Lücke kann der Gesetzeber unmöglich gewollt haben. Der Handelsminister Dr. Achenbach hat denn auch bei der ersten Lesung des Fluchtliniengesetzes im Abgeordnetenhause das Verhältnis desselben zu dem Enteignungsgesetze tressend dahin gesennzeichnet: "Die Vorlage enthält die Bestimmung, daß nach Maßgabe des (Enteignungs») Gesetzes versahren werden muß, die allgemeinen Grundsätze werden daher . . . in Anwendung treten, und es liegt kein Bedürfnis vor, in den gegenwärtigen Entwurf eine bestättigende oder abändernde Bestimmung jenes erst eben ergangenen Gesetzes auszunehmen."

Bgl. Stenographische Berichte ber Berhandlungen des Abgeordnetenshauses von 1875 S. 77.

Wenn nun auch die Kommission des Abgeordnetenhauses eine "genauere Anführung der Bestimmungen des Enteignungsgesetzes, welche bezügslich der Entschädigungen und der Bollziehung der Enteignung in Betracht kommen können", für geboten erachtete und deshalb an Stelle der im Entwurse für genügend erachteten allgemeinen Verweisung auf das Enteignungsversahren den § 14 Abs. 1 setzte (Nr. 279 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses von 1875), so ist daraus doch nicht zu entnehmen, daß die Anwendbarkeit der materiellen Grundsätze über die Entschädigung, für die diese Anderung keinen Ersut bot, aussgeschlossen werden sollte. Aus dem allgemeinen Verhältnisse beider Gesetz zu einander muß vielmehr gesolgert werden, daß die materiellen Vorschriften des Enteignungsgesetzes auf die Fälle des Fluchtlinienzgesetze insoweit anzuwenden sind, als die betreffende Frage im Fluchtsliniengesetze nicht anders geregelt ist.

Was nun insbesondere das Verhältnis des § 13 des letzteren zu § 9 des Enteignungsgesetzes betrifft, so bezeichnet § 13 unter Ziff. 1.2.3 diejenigen Fälle, in welchen allein wegen Entziehung oder Beschränfung des von der Festsetzung neuer Fluchtlinien betroffenen Grundeigenstumes Entschädigung gesordert werden kann, und giebt in seinem vorletzten Absahe in allen diesen Fällen den Anspruch auf Übernahme des ganzen Grundstückes, welcher nach der Stellung des § 9 im Systeme des Enteignungsgesetzes einen Teil der Entschädigung bildet,

vgl. Gruchot, Beiträge Bb. 35 S. 1116, wenn das Restgrundstück nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes "nicht mehr zur Bebauung geeignet ift". Der § 13 Abs. 3 gemabrt feinen Schut also nur benjenigen Grunbstuden, bie a) fruber jur Bebauung geeignet maren und b) infolge ber neuen Fluchtlinie nicht mehr zur Bebauung geeignet find. Er schütt nicht, behandelt überhaupt nicht biejenigen Grundstücke, Die c) früher nicht jur Bebauung geeignet waren ober d) auch nach Festsetzung ber neuen Kluchtlinie zur Bebauung geeignet bleiben. Bu ben Fällen unter o) wurden g. B. Grundftude gehoren, welche fruber gwar nicht gur Bebauung geeignet waren, aber burch ihre anderweitige Bestimmung, 3. B. als Garten, einen Ruten gewährten, den sie nach Abschneibung eines Teiles burch bie neue Fluchtlinie nicht mehr gewähren können. Ru ben Källen unter d) würden solche Grundstüde gehören, welche zwar nach wie vor der neuen Fluchtlinie bebaut werden können, in ihrem ursprünglichen Umfange aber eine vorteilhaftere Benutung zuließen, sei es, wie im vorliegenden Falle, burch eine besondere Art der Bebauung (Theater), sei es durch eine ganz anders geartete Benutung, 3. B. zu einer Handelsgärtnerei. In allen biesen Fällen würde unabhangig bon ber hier erörterten Streitfrage - ber Gigentumer auf Grund bes § 8 Abs. 2 bes Enteignungsgesetzes einen Unspruch auf Erfat des Minderwertes bes Restgrundstüdes haben, einen Unspruch, welcher, wenn dies etwa ganz entwertet wird, sogar bis zum vollen Werte des Restarundstudes geben wurde; alleiu & 9 des Enteignungsgesetes giebt bem Eigentumer, falls bas Restgrundstud nach feiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zwedmäßig benutt werben fann, ben weiteren Anspruch auf Übernahme bes gangen Grundstückes. Es foll bem Gigentumer nicht zugemutet werben, fich erft bie Enteianung eines Teiles seines Grundstückes gefallen zu lassen und dann vor die Wahl gestellt zu werden, das Restgrundstück entweder zu vertaufen ober zu einer gang anderen Bestimmung zu benuten. Daß biefer Schutz ber bestehenden Berhältniffe, welchen bas allgemeine Gefet bei Teilenteignungen gewährt, in ben Fällen bes Rluchtliniengesetzes entzogen sein foll, ift nirgends ausgesprochen, ber Rall ber Unbenutbarkeit nach ber bisherigen Bestimmung in § 18 besselben überhaupt nicht behandelt. Fehlte der 3. Abs. des & 13 im Gesetze gang, fo wurde ber Eigentumer nach § 9 bes Enteignungsgesetzes Übernahme bes gangen Grundfrudes bann, aber auch nur bann, verlangen können, wenn er das Restgrundstud nach seiner bisberigen Beftimmung nicht mehr zwedmäßig benuten fonnte. ichräntung fonnte bei ber Unwendung auf Grundstücke, die an Straffen in Städten ober landlichen Ortichaften liegen, leicht zu eng erscheinen, ba solche Grundstücke neben ihrer jeweiligen Bestimmung in der Regel bie Möglichkeit bieten, fie als Bauftellen zu benuten, biefe Benutungsfähiafeit aber oft, wenn auch teineswegs immer, von höherer Bebeutung sein wird, als die augenblickliche Benutungsart. halb nahe, ba, wo Eingriffe in bas Grundeigentum gerade zum Amece ber Anlegung ober Beränderung von Strafen erleichtert werden, benienigen besonders zu ichuten, ber burch biefe Anlegung ober Beränderung gehindert wird, sein Gigentum gerade in dieser Richtung als Bauftelle auszunugen. Unter biefen Gesichtspunkten ist es erklärlich, baß bas Fluchtliniengeses ben Eigentumern von Bauftellen einen Schut gewährt. ben sie nach 6 9 bes Enteignungsgesetzes nicht hatten, ba bas bloke Geeignetsein zur Bebauung sich nicht mit ber bisberigen Bestimmung bedt.

Agl. Gruchot, Beiträge Bb. 35 S. 1102. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß der Schutz der bisherigen Bestimmung, den § 9 des Enteignungsgesetzes allgemein giebt, bei Enteignungen auf Grund des Fluchtliniengesetzes fortfällt. Dies kann insbesondere auch nicht aus der im übrigen anerkannten Absicht des Gesetzebers, die Lasten der Gemeinden bei Anlegung oder Versänderung von Straßen zu erleichtern,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 8 S. 241, hergeleitet werden. Diese Absicht hat ihre genügende Berwirklichung darin gefunden, daß für die ortsstatutarische Baubeschränkung des § 12 überhaupt keine Entschädigung zu leisten ist, daß nach § 15 die Anlieger durch Ortsstatut zu den Kosten der Straßenausage berangezogen werden können, und daß nach § 13 die Fälligkeit der zu zahslenden Entschädigungen nicht schon im Augenblicke der von Rechts wegen eingetretenen Baubeschränkung, sondern erst dann eintritt, wenn das Straßenland für den öffentlichen Verkehr abgetreten wird, und die Grundstücke dis zur Fluchtlinie freigelegt oder in der Fluchtlinie bebaut werden. Daneben eine weitere Vergünstigung der Gemeinden zum Nachteile der Eigentümer auch da, wo sie im Gesetze nicht zum Ausstrucke gelangt ist, aus der dem Gesetze im ganzen zu Grunde liegenden Absicht herzuleiten, ist nicht statthaft.

Ist hiernach bavon auszugehen, daß die Vorschriften bes § 9 bes Enteignungsgesetes burch & 13 Abs. 3 bes Fluchtliniengesetes für ben Bereich bes letteren nicht erfett, sonbern ergangt find, bag also ber Eigentümer in ben Rallen bes § 13 bie Übernahme bes gangen Grund= ftudes sowohl bann verlangen tann, wenn bas Restgrundstüd nicht mehr zur Bebauung geeignet ift, als auch bann, wenn basselbe nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zwedmäßig benutt werben fann, so unterliegt es weiter auch keinem Zweifel, bag insbesondere Abl. 3 bes & 9 auch für Teilenteignungen auf Grund bes Klucht= liniengesetes gilt. Dies würbe, auch wenn man von der felbständigen Begründung in dem Erfenntnisse des U. Silfssengtes absieht, ichon aus ber Stellung ber Borichrift innerhalb bes & 9 folgen. War bas Grundftud nämlich mit Gebauben befett, so ift bies feine bisherige Beftimmung im Sinne bes Abs. 1; konnen bie Gebaude nicht mehr bestehen, so ist die Übernahmepflicht gegeben. Der Abs. 2 des § 9 beschränkt biefelbe, falls die geminderte Benutbarteit nur beftimmte Teile des Grundstückes trifft, auf diese Teile; der Abs. 3 schränkt die Teilung wiederum insoweit ein, als Gebäude, welche teilweise in Anfpruch genommen werben, jebenfalls gang übernommen werben muffen, d. h. es tritt bei Gebäuden die Übernahmepflicht des Abs. 1 unbeschränkt burch ben Abs. 2 in Rraft.

Das Berufungsurteil unterliegt, da es im Widerspruche mit den vorigen Ausführungen die Verpflichtung zur Übernahme des ganzen Grundstückes nur auf Grund des von ihm für ausschließlich anwendbar erachteten § 13 geprüft hat, der Aushebung. . . .

Zu D. Zinsen von der Entschädigungssumme hatte der erste Richter der Klägerin nur vom Tage der Enteignung ab zugesprochen, mährend Klägerin solche vom 1. Juni 1885 ab fordert. Der Berufungs= richter hat die Anschlußberufung der Klägerin bezüglich der Ziusen insoweit für begründet erachtet, daß er ihr Zinsen vom 1. Dezember 1888, dem Tage der Zustellung des Beschlusses des Bezirksausschusses, ab zugesprochen hat.

Der Berufungsrichter nimmt an, daß die Besitzeinweisung der Beklagten sich schon im Jahre 1885, als auf Grund des neuen Bebauungsplanes der Konsens zur Errichtung eines neuen Theaters verweigert wurde, vollzogen habe, und hält den Zinsanspruch an sich, da niemand Sache und Kaufgeld zugleich nutzen soll (§ 109 A.L.K.I. 11), schon vom 1. Juni 1885 an für begründet. Nur deshald, weil damals der Betrag des von der Beklagten zu zahlenden Kauspreises noch nicht in der vorgeschriebenen Weise festgestellt gewesen sei, hat er den Ansfangspunkt der Berzinsung auf den Tag der Zustellung der Entscheisdung des Bezirksausschusses verlegt.

Dem fann nicht beigetreten werden. Benn, wie in ber Recht= fprechung anerfannt ift, ber frühere Beginn ber Berginfungspflicht nach ber Borschrift der allgemeinen Gesetze und insbesondere des vom Berufungsrichter angezogenen § 109 burch § 36 bes Enteignungsgesetes nicht ausgeschloffen ift, fo fehlt es an jedem rechtlichen Grunde, bem Gigentumer die Verginsung des Raufgelbes, Die er aus diesem Gefichtspuntte zu fordern hat, bis zu bem, von seiner Einwirfung nicht abhängigen Reitpunkte ber Reststellung ber Entschädigung burch bie Vermaltungsbeborbe zu verfagen. Denn wenn auch die Sohe der Enteignungsentschädigung erft burch biefen Beschluß, endgültig foggr erft burch ben Ablauf ber Frift zur Beschreitung des Rechismeges ober burch rechtskräftige richterliche Entscheidung, festgesett wird, so fteht boch Die Berpflichtung zur Bahlung eines Raufgelbes ichon vorber fest. und bie gefetlich geordnete Bestimmbarteit besfelben ift ber Bestimmt= beit gleich zu achten (§§ 46 fig. A.C.R. I. 11). Die Entscheidung bes Berufungsrichters murbe nur von bem in ber lanbrechtlichen Rechtsprechung und Wissenschaft nicht anerkannten Gesichtspunkte ber Entichabiaung aus einer unerlaubten Sandlung (§ 66 A.S.R. I. 16) ju rechtfertigen fein." . . .